

Hinweis:

Die Einigungsstelle muss sich für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit ein Gesamtbild von der betroffenen Person machen. **Ziel der Krankenkasse sollte es sein, die Einigungsstelle von einer abweichenden Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit zu überzeugen.** Im eigenen Interesse sollte daher die Krankenkasse anhand der unten aufgeführten Unterlagen eine aussagekräftige Arbeitsgrundlage für die Einigungsstelle schaffen.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist der Versicherte vor Anrufung der Einigungsstelle darauf hinzuweisen, dass medizinische Unterlagen der Einigungsstelle vorgelegt werden und der Vorlage widersprochen werden kann.

1. Pflicht-Unterlagen

- a. Ablehnender Leistungsbescheid, der mit (mangelnder) Erwerbsfähigkeit begründet wird
- b. Entscheidung des Trägers, von dem die Krankenkasse abweichen will
- c. Medizinische Unterlagen
 - ◆ Gutachten Ärztlicher Dienst (BA) oder Gutachten Gesundheitsamt und/oder Gutachten der Deutschen Rentenversicherung
 - ◆ Gibt es noch weitere medizinische Unterlagen

bei der BA	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
beim Gesundheitsamt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
bei der DRV	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
 - ◆ Alle sonstigen der Krankenkasse vorliegenden medizinischen Unterlagen

2. Kann-Unterlagen

Erkenntnisse über die Auffassung des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit

- a. Gutachten aus einem Rentenverfahren
- b. Ablehnungsbescheid hinsichtlich einer Erwerbsminderungsrente
- c. Nachweise über den Versicherungsverlauf
- d. Nachweis über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente
- e. Sonstiges

3. Sonstige Unterlagen